

Geschäftsverzeichnissnr. 4751
Urteil Nr. 156/2009 vom 13. Oktober 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte, geschehen zu Lissabon am 13. Dezember 2007, erhoben von Erik Willems und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern E. De Groot und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Juli 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Juli 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte, geschehen zu Lissabon am 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2009): Erik Willems, wohnhaft in 3010 Löwen, Smidsestraat 31, Jean-Luc Guilmot, wohnhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, rue de Vieusart 5, und Xavier Coppens, wohnhaft in 1040 Brüssel, Victor Jacobsaan 34.

Am 16. Juli 2009 haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt wird.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte, geschehen zu Lissabon am 13. Dezember 2007.

B.2. Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Die Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel, durch die ein Vertrag gebilligt wird, sind nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden ».

B.3. Das Gesetz vom 19. Juni 2008 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2009 veröffentlicht.

Die Nichtigkeitsklage wurde außerhalb der vorerwähnten sechzigtagigen Frist und somit verspätet eingereicht.

B.4. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt